

Diera-Zehren

Grundschule Zadel – Begeisterndes Schulfest am 03. und 04.12.2015 für Alt und Jung



An zwei Tagen herrschte Hochbetrieb auf dem Schulgelände unserer Grundschule. Die Kinder suchten in einem bunten Programm den Winter. Geschneit hat es zwar nicht, dafür gab es aber von den Zuschauern viel Lob für die kleinen Künstler.

Die Bedingungen in der neuen Halle erwiesen sich als ideal für Schulveranstaltungen dieser Größenordnung. Dank vieler fleißiger Hände wurde nach der letzten Aufführung die gewohnte Ordnung in der Halle wiederhergestellt. Ein großes Dankeschön geht natürlich wieder an die vielen kreativen Kuchenbäcker, an die

mithelfenden Muttis, an die Männer vom Bauhof, an Frau Steinert vom Schulstübchen und an die Gemeindeverwaltung!

Ein riesiges Dankeschön für ihr Verständnis geht auch an die Sportgruppen, die in dieser Zeit nicht in unserer schönen Turnhalle trainieren konnten.

Das Team Grundschule/Hort wünscht allen Bewohnern unserer Gemeinde ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.



Baustelle Feuerwehrneubau Nieschütz



Elbblick an der Wagenfähre Kleinzadel

Öffentliche Gemeinderatssitzungen

Die nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzungen finden voraussichtlich am **Montag, dem 01.02.2016**, im Feuerwehrgebäude in Zehren und am **Montag, dem 22.02.2016**, in der Gaststätte „Reiterhof Schmidt“ in Nieschütz – jeweils **18.30 Uhr** statt.

Den genauen Termin und die Tagesordnung dafür entnehmen Sie bitte eine Woche vorher den amtlichen Schaukästen oder finden Sie auf www.diera-zehren.de

Inhalt

Stellenausschreibung	S. 8
Feuerwehrmitglieder gesucht	S. 9
Fährinteressenten gesucht	S. 9
Veranstaltungsplan der Vereine	S. 11 – 12

Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.12.2015

Beschluss-Nr.: 246-12/2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage In-Trust“, Ortslage Naundorf – Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Abstimmungsergebnis: 12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 247-12/2015

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren
Abstimmungsergebnis: 12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 248-12/2015

Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Diera-Zehren
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 249-12/2015

Verkehrsdurchführungsvertrag für Elbfähre F 28 Diesbar-Seußlitz – Niederlommatsch – Änderungen
Abstimmungsergebnis: 9 Dafür, 3 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 250-12/2015

Änderung zum Pachtvertrag für Elbfähren der Gemeinde aufgrund Kürzung der Finanzierung durch den Landkreis
Abstimmungsergebnis: 9 Dafür, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 251-12/2015

Entwurf der Ergänzungssatzung der Großen Kreisstadt Meißen – Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Wohngebiet am Stadtblick“ – Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 252-12/2015

Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung an der Meißner Straße“ Gemeinde Niederau im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 253-12/2015

Entwurf der Ergänzungssatzung OT Altlommatsch „Teilfläche von Flst. 16/3 Gemarkung Altlommatsch“ Stadt Lommatsch im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 254-12/2015

Bodenordnungsverfahren „Lautschen, Paltzschen (Feldlage) – Ausbau „Ochsenstraße“ auf dem Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren Flst. 251/1 Gem. Wölsich
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 255-12/2015

Bauvoranfrage – Neubau Doppelcarport mit Abstellraum Flst. 8/2 Gem. Nieschütz
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 256-12/2015

Bauantrag – Neubau Carport mit Nebenräumen Flst. 16/4 Gem. Keilbusch
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 257-12/2015

Bauantrag – Ersatzneubau Einfamilienhaus Flst. 16/3 und Flst. 18 Gem. Keilbusch
Abstimmungsergebnis: 12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 1 Befangenheit

Beschluss-Nr.: 258-12/2015

Hochwasser 2013 – Instandsetzung Jahnbach – Schäden am Gewässer – Vergabe Bauleistungen, 2. Nachtrag – Löschwasserentnahmestelle Feuerwehr
Abstimmungsergebnis: 12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 1 Befangenheit

Beschluss-Nr.: 259-12/2015

Hochwasser 2013 – Neubau Feuerwehrgerä-

tehaus Nieschütz – 1. Nachtrag, Bautechnik
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 260-12/2015

Hochwasser 2013 – Neubau Feuerwehrgerätehaus Nieschütz – Vergabe Los 2 – Heizung, Sanitär, Lüftung
Abstimmungsergebnis: 12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 261-12/2015

Hochwasser 2013 – Instandsetzung Regenrückhaltebecken Nieschütz, Ringstraße nach Sturmflut – Vergabe der Bauleistung an STRABAG AG Meißen
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 262-12/2015

Verzicht auf Vorkaufsrecht
1. Flst. 16/3 Gemarkung Nieschütz, Gebäude und Freifläche
Abstimmungsergebnis: 12 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen, 1 Befangenheit

Beschluss-Nr.: 263-12/2015

Verzicht auf Vorkaufsrecht
1. Flst. 74/1, 74/7, 74/8, 75, 45d Gem. Wölsich, Gebäude und Freifläche, landwirtschaftliche Fläche
2. Flst. 277/12, 277/19, 2/12 MEA am Flst. 277/8 Gem. Nieschütz, Gartengrundstück
3. Flst. 89/4 Gem. Golk, landwirtschaftliche Fläche
4. Flst. 60 Gem. Zadel, Gebäude und Freifläche
5. Flst. 116, 117 Gem. Zadel, Gebäude und Freifläche
Abstimmungsergebnis: 13 Dafür, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349,358) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466, 647), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Diera-Zehren (Gemeindefeuerwehr) ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

- Diera
- Nieschütz
- Niederlommatsch
- Zehren

- (2) Die freiwillige Feuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Diera-Zehren“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigelegt wird.

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren bestehen.

- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Der Gemeindefeuerwehrleiter wird durch seine

Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung legt die Stimmenanzahl bei der Wahl fest. Die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Die Reihenfolge der Vertretung legt die Stimmenanzahl bei der Wahl fest.

**§ 2
Pflichten der
Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

**§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst – entsprechend der ärztlichen Untersuchung,
 - die charakterliche und geistige Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr stehen insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung
 - oder die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig zur Verfügung stehen. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahme gesuches sind dem Bewerber schriftlich durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

**§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen
Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei Schädigung des Ansehens der Gemeindefeuerwehr nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

**§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen
der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemein-

defeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerleiter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter des Ortswehrleiters und die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Gemeindefeuerleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, die Gerätewarte, Leiter des Atemschutzes, die Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Diera-Zehren festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die durch Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und bei dem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst komplett abzugeben.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstver-

hinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrliter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. bis zum vollendeten 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - seine Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen,
 - wenn das Kind das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart sollte Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und muss neben feuerspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit den Kindern verfügen. Er vertritt die Kinder nach außen. Der Kinderfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrliter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zum Vollenden des 18. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3

entsprechend.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrliter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrliter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Ortswehren können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus Altersgründen oder aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden sind.
- (2) Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der freiwilligen Feuerwehr

- Organe der freiwilligen Feuerwehr sind
- die Hauptversammlung / Ortsfeuer-

weherversammlung,

- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss,
- die Gemeindefeuerleitung / Ortswehrlitung.

§ 11 Hauptversammlung/ Ortsfeuerweherversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrliters ist im 1., 3. und 5. Jahr der Amtsperiode des Gemeindefeuerwehrliters eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrliter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter gewählt. Das frei wählbare Mitglied jeder Ortswehr wird vorher in den Ortswehren gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrliter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerleitung. Er behandelt Fragen der Finanzpla-

nung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss befindet über die Aufnahme von Antragstellern in die Feuerwehr.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie den Jugendfeuerwehrwarten und dem aus jeder Ortswehr frei gewählten Mitglied.
Die stellv. Gemeindefeuerwehrleiter nehmen an den Gemeindefeuerwehrausschuss-sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Schriftführer nimmt ohne Stimmbe-rechtigung von Amts wegen an den Be-ratungen des Gemeindefeuerwehraus-schusses teil.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratun-gen des Gemeindefeuerwehrausschus-ses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerweh-rausschusses werden mit einfacher Stim-menmehrheit gefasst. Stimmengleich-heit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuer-wehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschrif-ten anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Orts-feuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 6 und 7 entsprechend. Der Ortsfeuerwehraus-schuss besteht aus dem Ortswehrlei-ter als Vorsitzenden, dem Jugendfeue-rwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu fünf von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern. Der Schriftführer, der Ge-rätewart und der Atemschutzgerätewart nehmen, sofern sie nicht Funktionsträ-ger nach Absatz 8, Satz 2 sind, ohne Stimm-berechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehraus-schusses teil.

Die stellv. Ortswehrleiter nehmen kraft Amtes an den Ortsfeuerwehrausschuss-sitzungen teil.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung/ Ortswehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört. Er sollte über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügen. Die erforderlichen Qualifikationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl nachzuweisen. Er sollte ferner Einwohner der Gemeinde Diera-Zehren sein.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter wird nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
 - (11) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine bis zu zwei Stellvertreter an. Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden in der zuständigen Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (12) In die Ortswehrleitung gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
 - (13) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
 - (14) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 5 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte, Leiter Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die

persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Der Ortswehrleiter kann zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses die Unterführer beratend hinzuziehen.
- (4) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Gerätewart eingesetzt werden. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Leiter Atemschutz eingesetzt werden. Für den Leiter Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ihm obliegt die Überwachung, Verwaltung und Lagerung von Atemschutztechnik, die Terminüberwachung, die Veranlassung von Geräteprüfungen, die Nachweisführung im Bereich Atemschutz sowie die Mitwirkung in der Ausbildung im Bereich Atemschutz. Festgestellte Mängel im Bereich Atemschutz sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer/Kultur- und Sicherheitsbeauftragte

- (1) Der Schriftführer der Gemeindefeuerwehr wird auf Vorschlag der Gemeindeführerleitung von den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

- (3) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Schriftführer für die Ortsfeuerwehr eingesetzt. Die Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung von den Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (4) Der Absatz 2 gilt für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren entsprechend.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr können ein Kulturbbeauftragter und ein Sicherheitsbeauftragter für die Ortsfeuerwehr eingesetzt werden.
- (6) Der Kulturbbeauftragte hat die Aufgabe, die kulturelle Arbeit der Ortsfeuerwehr zu organisieren.
- (7) Der Sicherheitsbeauftragte organisiert den Arbeits-, Gesundheits- und Unfallschutz in der Ortsfeuerwehr.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG für den Gemeindeführer und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Briefwahl ist auf Antrag der jeweiligen Wähler zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten sowie die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Die Niederschrift über die Wahl ist

spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (7) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für die Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 den Wehrleiter ein.
- (8) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner bis zu zwei Stellvertreter gemäß § 13 Abs. 11 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 8 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1–8 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 28.11.2005 außer Kraft.

Diera-Zehren, 15.12.2015




C. Balk/Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege der Gemeinde Diera-Zehren (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. 349, 358) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. 822, 840) sowie dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sächs-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 352), hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Diera-Zehren im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren betreut werden, gilt § 8 der Satzung i.V.m. der Anlage (Übersicht über die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren). Darüber hinaus gelten für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren betreut werden, die §§ 6, 7, 9 sowie § 4 Abs. 4 dieser Satzung analog.

**§ 2
Betreuungsangebote,
Abschluss eines Betreuungsvertrages**

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Diera-Zehren für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages und sind von den Personensorgeberechtigten unter Anwendung der Frist analog § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung anzumelden. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer an mehr als vier Tagen im Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.
- (2) In Kindergärten und Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten

folgende Betreuungszeiten angeboten:

- 1. bis zu 11 Stunden
- 2. bis zu 9 Stunden
- 3. bis zu 6 Stunden und
- 4. bis zu 4,5 Stunden

- (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- 1. bis zu 6 Stunden (mit Früh-Hort)
- 2. bis zu 5 Stunden

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

- 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als sechs Tage im Jahr betragen soll
- 2. zwischen Weihnachten und Neujahr

- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der §§ 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

**§ 3
Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

- (2) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.

- (3) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vor der Aufnahme schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

- (4) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Diera-Zehren betreut.

**§ 4
Anmeldung, Abmeldung,
Kündigung und Beendigung
der Betreuung**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Diera-Zehren. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kin-

dertageseinrichtung sollte sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.

- (2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde schließt mit dem Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab. Dieser Vertrag ist vor der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung abzuschließen.

- (3) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

- (4) Kinder, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Diera-Zehren haben, können in eine Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Einrichtung zulässt.

- (5) Die Abmeldung eines Kindes hat in schriftlicher Form einen Monat im Voraus an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung verspätet, haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.

- (6) Der Wechsel von Kinderkrippe in Kindergarten erfolgt durch schriftliche Änderung der Personensorgeberechtigten über einen Änderungsvertrag vier Wochen vor Wechsel in der jeweiligen Einrichtung.

- (7) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort ist der bestehende Betreuungsvertrag vier Wochen vorher zu kündigen und ein erneuter schriftlicher Antrag durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

- (8) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge beträgt,
- 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essensversorgung

- (1) In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Diera-Zehren eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der Einrichtung erforderlich ist.

§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren erhebt die Gemeinde Diera-Zehren Elternbeiträge. Weiterhin erhebt die Gemeinde Diera-Zehren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Beginnt die Betreuung in der ersten Monatshälfte, so ist für diesen Monat der volle Betrag zu zahlen. Beginnt die Betreuung in der zweiten Monatshälfte, wird der Betrag um 50 v. H. ermäßigt.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder
- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für Kinder in der Krippe bzw. Kindertagespflege,
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Kindergarten.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. von Gastkinderbeiträgen entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage (Übersicht über die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren) zu dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, jede Änderung, welche zur Veränderung der Berechnung des Elternbeitrages führt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat bei der Kindertageseinrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Diera-Zehren festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Diera-Zehren ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Gebührenerhebung in Kindereinrichtungen der Gemeinde Diera-Zehren (Kindertagesstättenatzung) vom 26.04.2004 außer Kraft.

Diera-Zehren, 15.12.2015



C. Balk

C. Balk/Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen

Für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung gelten neben dem Amtsblatt die amtlichen Schaukästen in folgenden Ortsteilen:

- 5. Ortsteil Nieschütz**
(Am Göhrischblick 1, am Parkplatz Gemeindeverwaltung)
- 6. Ortsteil Diera**
(Dorfstraße, am Parkplatz gegenüber Tischlerei Pärsch)
- 7. Ortsteil Zehren**
(Leipziger Straße, an B 6 Busbucht, rechts neben der Sparkasse und Fußwegaufgang zur Kirche)
- 8. Ortsteil Niederlommatsch**
(Niederlommatscher Straße, gegenüber Gedenkstätte der Gefallenen des I. und II. Weltkrieges)



Nur diese Standorte gelten als öffentlich amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren. Wir bitten alle Einwohner der Gemeinde, dies zu beachten.

Stellenausschreibung

Ab sofort – Wiederbesetzung einer Stelle

- als Mitarbeiter/in für Bauamt
- als Erzieher/in

Näheres unter:
www.diera-zehren.de

 **Notdienste der Zahnärzte unter:** 
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Das „Amtsblatt Diera-Zehren“ ist das offizielle Organ der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Carola Balk
E-Mail: gemeinde@diera-zehren.de;
Internet: www.diera-zehren.de

Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH,
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz,
Telefon: 03525 71860, Fax: 03525 718612
Internet: www.satztechnik-meissen.de

Anzeigenverwaltung

Satztechnik Meißen GmbH,
Bernd Fiedler,
Telefon: 03525 718633, Fax: 03525 718610

IMPRESSUM

„Elbe Gierseilwagenfähre“ Interessenten gesucht



Mit den ab 2016 gültigen Fährverkehrsdurchführungsverträgen des Landkreises mit den Fährbetreiberkommunen Coswig, Strehla und Diera-Zehren und den dortigen Anliegergemeinden wird nur noch die Personenfähre Niederlommatsch durch Zuschüsse des Landkreises, der Gemeinde und neu: der Anliegergemeinde Nünchritz finanziert. Die Mittel zum Weiterbetrieb der Wagenfähre fehlen, wodurch diese vor dem AUS steht. Rettung könnten Interessenten in verschiedenster Form sein: Betreiber, Unterstützer, Finanzierer. u. a..

Die Fähre „Rauhe Fuhr“ ist eine der letzten Gierseilfähren in Sachsen. Seit 1893 wurde die Fährstelle Kleinzadel – Niedermuschütz als Gierseilfähre betrieben, d. h. mittels eines Seiles, welches die Fähre durch die Strömung von Ufer zu Ufer treibt. 1999 wurde das jetzi-

ge Fährboot, mit einer Tragfähigkeit von 10 Tonnen, als Gierseilwagenfähre gebaut. Nicht unterschätzt werden sollte die wachsende Bedeutung der Gierseilfähren für den Tourismus. Ob als attraktives Verkehrsmittel, landschaftstypische Besonderheit oder umweltfreundliche Technik - Gierseilfähren beeindrucken viele Menschen immer wieder neu. Unabhängig davon ist sie Verkehrsmittel innerhalb der Gemeinde.

Deshalb werden Interessenten/Unterstützer für den Weiterbetrieb der Wagenfähre gesucht. Schriftliche Angebote/Anfragen reichen Sie bitte über: gemeinde@diera-zehren.de bzw. Fax: 035267-55659 ein.

C. Balk – Bürgermeisterin

Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde – machen Sie mit!

Häufig fragen Bürger: „Wie läuft das eigentlich mit unseren Feuerwehren?“

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz regelt die Organisation. Demnach haben Gemeinden / Kommunen freiwillige Feuerwehren aufzustellen! Im Weiteren regelt das Gesetz die Pflichten der Feuerwehren:

„Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 (vielfältige Aufgaben) mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe. ...

Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.“ Kommt keine freiwillige Feuerwehr zustande bzw. reichen die Mitglieder nicht aus, hat die Gemeinde Pflichtfeuerwehren aufzustellen bzw. Einwohner zum Dienst zu verpflichten.

Kurz: „Feuerwehr“ ist die Pflichtaufgabe der Gemeinde! Der Dienst der Feuerwehrmitglieder ist sehr vielfältig und wird zunehmend anspruchsvoller aufgrund erforderlicher moderner technischer Anforderungen.

Wenn Sie einen Alarm auslösen, egal ob Unfall, Hochwasser, Brand u. a.:

Dann kommen Leute zum Einsatz, die dies in ihrer Freizeit tun! bzw. ggf. vom Arbeitgeber freigestellt werden.

Um diese Funktion ausüben zu können, sind diverse Schulungen erforderlich.

Um den Nachwuchs zu sichern, sind die Ortswehren stetig bemüht, Kinder und Jugendlichen frühzeitig für den Dienst zu gewinnen. Jugendfeuerwehren gibt es in den Ortswehren Zehren und Diera sowie eine Kinderfeuerwehr in Zehren.

Aber auch im Erwachsenenbereich werden Mitglieder gesucht! Wenn Sie sich dieser Aufgabe stellen wollen, sprechen Sie die Vertreter der Ortswehren einfach an, egal ob für sich selbst oder Ihre Kinder.



Ehrung der Kameraden der Ortswehr Niederlommatsch am 14.12.2015
Kam. Thomas Lehmann, 30 Jahre - li., Kam. Erhard Jentzsch, 60 Jahre - re.

Dann können Sie sich auch ein Bild vor Ort bei den Diensten der Wehren machen. Neben der verantwortungsvollen Aufgabe in der Feuerwehr kann man sich dabei in die Dorfgemeinschaft integrieren bzw. Kontakte entwickeln.

Telefonkontakte/Adressen Gerätehäuser:

Ortsfeuerwehr Nieschütz – Riesaerstr. 7a, OT Nieschütz

J. Voigt: 0160/90795209
T. Pischel: 0152/55130033
H.-P. Hoffmann: 0151/19129817

Ortsfeuerwehr Zehren – Niedermuschützer Str. 2a, OT Zehren

S. Mücke für Erwachsene/Kinder/Jugendliche:
0170/ 4792235

Ortsfeuerwehr Niederlommatsch – Weinbergstr. 4, OT Naundorf

J. Mauersberger: 0160/90795210

Ortsfeuerwehr Diera – Dorfstraße 35, OT Diera

R. Löbel für Erwachsene: 0160/90795208
X. Liebchen für Jugend: 0172 37 83 124

C. Balk/Bürgermeisterin

Fäkalienentsorgung

Kanalreinigung und Umweltschutz
 Thomas Reimann,
 Wermisdorfer Str. 27
 04769 Mügeln
Seit Januar 2014 – Neue Telefon/Fax-Nr.:
 Telefon: 03435 660690,
 Fax: 03435 6606928

Die folgenden Entsorgungstermine finden Sie auch im aktuellen Abfallkalender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – Angaben ohne Gewähr:

Müllentsorgung

Schwarze Tonne – Restabfall

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile
20.01.2016 und 03.02.2016

Gelbe Säcke/Tonne

Die Gelben Säcke/Gelbe Tonne sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile
28.01.2016 und 11.02.2016

Blaue Tonne – Papier/Pappe

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, rechts und links der Elbe
01.02.2016

Braune Tonne – Bioabfall

Die Abfallbehälter sind zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Diera-Zehren, alle Ortsteile
27.01.2016 und 10.02.2016

Wir machen alle Bürger und Grundstückseigentümer darauf aufmerksam, an diesen Terminen den Entsorgungsfahrzeugen ungehinderte Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken zu gewähren.

Winterfahrzeiten

Niederlommatsch – Diesbar-Seußlitz vom 1. November 2015 bis 29. Februar 2016 gelten folgende Fahrzeiten:

Montag – Freitag: 5.30 – 8.00 Uhr
 14.00 – 18.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag:
 11.30 – 18.30 Uhr

Die Wagenfähre Kleinzadel – Niedermuschütz bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Auskünfte erteilt die Verkehrsgesellschaft Meißen: Tel: 03521 409330

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Vorwahl: 035267; Fax: 035267 556-59

Bürgermeisterin – C. Balk über Sekretariat
 Frau S. Seidel (Sekretariat/Amtsblatt) 556-30

Hauptamt:
 Frau T. Freytag – Leiterin 556-31
 Frau M. Preußner 556-32
 (Kita, Plakatierung, Lagerfeuer)
 Frau M. Anders 556-33
 (Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt)

Kämmerei:
 Frau K. Mertig – Leiterin 556-40
 Frau R. Koebke (Gebühren TW/AW, Steuern) 556-41
 Frau E.-M. Hoppe (Kasse) 556-42

Bauamt:
 Frau I. Dietrich – Leiterin 556-50
 Frau G. Kögler 556-52
 (Liegenschaften, Pachten, Straßenbeleuchtung)

Friedensrichterin:
 Anja Hennig
 Leipziger Straße 12 a, OT Zehren
 Tel.: 035247 568129/Fax: 035247 18402
 E-Mail: mail@abakus-dasbuero.de

Öffnungszeiten der Gemeinde

Weitere Termine können an allen Tagen nach telefonischer Voranmeldung vereinbart werden.

OT Nieschütz
 Am Göhrisrblick 1, 01665 Diera-Zehren
 Montag: 9.00 – 11.30 und 13.00 – 15.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch: keine Sprechzeit
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Freitag: keine Sprechzeit

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt
 Dienstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten Außenstelle der Gemeinde in Zehren, Bürgerhaus, Leipziger Straße 15, 1. Etage

Bürgermeisterin, Hauptamtsleiterin:
 Donnerstagnachmittag nach vorheriger Anmeldung

Einwohnermeldeamt: Tel. 035247 51234
 donnerstags: 13.00 – 18.00 Uhr

Das Einwohnermeldeamt sowie die Sprechstunde des Hauptamtes und der Bürgermeisterin finden im Bürgerhaus Zehren, Leipziger Straße 15, statt.



Notdienste

Gemeindeverwaltung Diera-Zehren

Havariemeldungen und Störungen an öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen sind zu richten an:

Trinkwasserversorgungsanlagen

- **Links- und rechtselbische Ortsteile**
 Kommunalservice Brockwitz-Rödern
 werktags zwischen 6.45 – 15.30 Uhr
 Tel. 03523 774120
 werktags zwischen 15.30 – 6.45 Uhr
 sowie an Sonn- und Feiertagen
 Tel. 0173 5748892

- **Niederlommatsch**
 Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH in Riesa
 Tel. 03525 7480 bzw. 03525 733349

Abwasserentsorgungsanlagen

- **Links- und rechtselbische Ortsteile**
 Kommunalservice Brockwitz-Rödern
 werktags zwischen 6.45 – 15.30 Uhr
 Tel. 03523 774120
 werktags zwischen 15.30 – 6.45 Uhr
 sowie an Sonn- und Feiertagen
 Tel. 0172 3533470

- **Niederlommatsch und Hebele**
 Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa
 Frau Stöbel Tel. 03525 503410

Klärgruben und abflusslose Gruben
 Kanalreinigung Reimann
 Tel. 03435 660690

ENSO – Störungsnummer Strom
 Tel. 0351 50178881

ENSO – Störungsnummer Erdgas
 Tel. 0180 2787901

Polizei Tel. 1 10

Feuerwehr und Rettungsdienst Tel. 1 12

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (nur zu den Bereitschaftsdiensten) 116 117

Brandmeldeanlagen 0351 19296

Rettungsleitstelle Dresden
 Allgemeine Einwahl 0351 50121-0
 Fax 0351 8155-154
 E-Mail feuerwehr@dresden.de

Unfallsprechstunde Meißen
Robert-Koch-Platz von 8.00 – 18.00 Uhr
 Tel. 03521 739823

Giftnotruf Tel. 0361 730730

Notfälle Tierschutz Tel. 03523 68272
 (Meißner Tierschutzverein e.V.)

E-Mail-Adresse Gemeindeverwaltung:
 gemeinde@diera-zehren.de
Internet: www.diera-zehren.de

Amtsblatt Februar 2016
 Redaktionsschluss: 29.01.2016
 Erscheinungstermin: 12.02.2016

Veranstaltungen in der Gemeinde Diera-Zehren 2016 – 1. Halbjahr

	Datum	Uhrzeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort
Januar	01.01.	14.00	LSG Niederlommatszsch e. V.	Neujahrskegeln für jedermann	Kegelbahn Niederlommatszsch
	01.01.	14.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	„Neujahrsempfang in der Hebelei“ Tierparkführung: Was machen die Tiere im Winter?	Elbepark Hebelei
Februar	06./07.02.	11.00 / 14.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Tierparkführung	Elbepark Hebelei
	13./14.02.	11.00 / 14.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Tierparkführung	Elbepark Hebelei
	20./21.02.	11.00 / 14.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Tierparkführung	Elbepark Hebelei
März	03.03. – 26.05.		Gymnastik-Pop-Verein Zehren e. V. Montagssportmädels	Kurs Haltungs- und Wirbelsäulengymnastik (wird von KK bezahlt)	Kita Zehren/Anmeldung: U. Döring, Telefon: 56882
	06.03.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt – Frühjahrsputz – Alles um den Frühling	Elbepark Hebelei
	12.03.	9.00 – 12.00	Gymnastik-Pop-Verein Zehren e. V. Montagssportmädels	Arbeitseinsatz zur Verschönerung Ortsbild Zehren mit Winden Osterkrone (Helfer sind herzlich willkommen!) wetterbedingt evtl. am 19.03.	„Zur Alten Tischlerei“ Zehren
	13.03.	14.30	Heimatverein Zadel e. V.	Osterkrone aufstellen	Dorfplatz Zadel
	15.03.		Sächs. Gebirgsverein Nieschütz e. V.	Mitgliederversammlung	Zum Roß, Diesbar
	18.03.	19.00	Heimatverein Zadel e. V.	Mitgliederversammlung	Schülstübchen Zadel
	20.03.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Aktionstag – Weltwassertag im Elbetierpark	Elbepark Hebelei
	25./26.03.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Ostereiersuche, Tierparkfütterung, Vorstellung Vogel des Jahres 2016: Der Stieglitz	Elbepark Hebelei, Kinderspielplatz
	27.03.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	wie 25./26. + Kinderprogramm – 15.00 Uhr	Elbepark Hebelei, Festwiese
	28.03.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	wie 25./26.	Elbepark Hebelei
	29.03.	16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Tierparkfütterungen	Elbepark Hebelei
April	03.04.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt – Schlüsselblumentag	Elbepark Hebelei
	23./24.04.		Reit- und Fahrverein Diera e.V.	Vielseitigkeitsturnier Kreismeisterschaft Vielsei- tigkeit	Reitplatz Nieschütz
	23.04.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Aktionstag – Baum des Jahres 2016: Die Winter- linde – Baumexkursion mit Tierfütterung	Elbepark Hebelei, Kinderspiel- platz
	24.04.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	wie 23.04. + Gäste können Lindenbäume erwerben.	Elbepark Hebelei
	26.04.		Gymnastik-Pop-Verein Zehren e. V. Montagssportmädels	Familienwandertag	Angabe erfolgt noch
	30.04.		Schützenverein Diera e. V.	Maibaumstellen	Festplatz Diera
	30.04.		Reit- und Fahrverein Diera e. V.	Weinstraßenrundfahrt	Reitplatz Nieschütz
	30.04.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Walburgisnacht – Nachtwanderungen durch den er- leuchteten Elbetierpark mit Märchenerzählstunden	Elbepark Hebelei
Mai	01.05.	18.00	Heimatverein Zadel e. V.	Maibaum aufstellen	Dorfplatz Zadel
	01.05.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	„Familienspaß in der Hebelei“	Elbepark Hebelei
	01.05.		Reit- und Fahrverein Diera e.V.	Breitensportturnier	Reitplatz Nieschütz
	05.05.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Fußspurengießen und Tierparkführung „Von Füßen, Krallen, Schnäbeln“	Elbepark Hebelei
	06./07.05.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Storchenparcours durch die Hebelei	Elbepark Hebelei
	08.05.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt: Rhabarbertag	Elbepark Hebelei
	14. – 16.05.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Familienspaß: Pfingsten in der Hebelei	Elbepark Hebelei
	14. – 16.05.		DAKOTA Meißen e.V.	Pfingstzelten	Wiese am Reitplatz
	29.05.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Kinderfest: „Kindertag im Elbetierpark“	Elbepark Hebelei
Juni	01.06.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Internationaler Kinderag mit Überraschungen und Aktionen	Elbepark Hebelei
	05.06.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	„Dreamnigh of the Zoo“ eine weltweite Veran- staltung – Kinder mit Behinderung und deren Familien erhalten an diesem Tag freien Eintritt in den Tierpark – auf Wunsch können Verbände und Vereine diesen Tag ab 18.00 Uhr auch als geschlossene Veranstaltung nutzen.	Elbepark Hebelei
	05.06.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt: Schwertlilientag	Elbepark Hebelei
	11.06.		Sächs. Gebirgsverein Nieschütz e.V.	Große Wanderung	Grundstück Werner, Nieschütz
	25. – 27.06.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Siebenschläfertag – Tierparkführung durch den Siebenschläferwald	Elbepark Hebelei

Veranstaltungen in der Gemeinde Diera-Zehren 2016 – 2. Halbjahr

	Datum	Uhrzeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort
Juli	03.07.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmark – Kümmeltag	Elbepark Hebelei
	Wird noch bekannt gegeben		Sächs. Gebirgsverein Nieschütz e. V.	Sommerfest	
	10.07.	16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Tümpeltour - mit Sieb und Lupenglas an Tümpel und Elbe	Elbepark Hebelei
	17.07.	16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Wiesenexkursion mit Kecher und Lupe unterwegs auf den Elbwiesen	Elbepark Hebelei
	24.07.	16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Wie viel Beine hat der Tausendfüßler wirklich? Unterweg mit Sieb und Lupenglas	Elbepark Hebelei
	31.07.	16.00 Uhr	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Das ist ja zum Mäusemelken – Tierparkführung	Elbepark Hebelei
August	07.08.	14.30	Heimatverein Zadel e.V.	Weinwanderung	Treffpunkt: GS Zadel
	07.08.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt – Sanddorntag	Elbepark Hebelei
	13.08.		Reit- und Fahrverein Diera e.V.	Kreismeisterschaft Fahren/Ü 40 Breitensportturnier	Reitplatz Nieschütz
	14.08.		Reit- und Fahrverein Diera e.V.	Kreismeisterschaft Fahren/Fahrttag	Reitplatz Nieschütz
	19. – 21.08.		Schützenverein Diera e.V.	Schützenfest	Festplatz Diera
September	vorauss. 01.09.		Gymnastik-Pop-Verein Zehren e. V. Montagsportmädels	Kurs Haltungs- und Wirbelsäulengymnastik (wird von KK bezahlt)	Kita Zehren/Anmeldung: U. Döring, Telefon: 56882
	04.09.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt – Kubebenpfeffertag	Elbepark Hebelei
	7.09.		Gymnastik-Pop-Verein Zehren e. V. Montagsportmädels	Vereinsfahrt nach Potsdam (Stadtrundfahrt/Mittagessen/Schlossführung) Preis: 55 Euro	Restplätze Anmeldung: H. Kasper, Telefon: 51857
	09. – 11.09.		Heimatverein Zadel e.V.	Dorf- und Schützenfest	Sportplatz Zadel
	17. – 18.09.		DAKOTA Meißen e.V.	Indian Day	Blockhaus Nieschütz
Oktober	01. - 03.10.		DAKOTA Meißen e.V.	Oldie-Treffen der Vereine	Blockhaus Nieschütz
	03.10.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt – Chili- und Paprikatag – Gemüse des Jahres 2016	Elbepark Hebelei
	09.10.	11.00 / 14.00 / 16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Nutztier- und Nutzpflanze des Jahres 2016, Pflanzung Apfelbaum, Tierparkführung	Elbepark Hebelei
	14. – 16.10.		Reit- und Fahrverein Diera e.V.	Hallenkreismeisterschaft Dressur/Springen	Reithalle Nieschütz
	16.10	16.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Aktionstag – Was machen die Tiere zwischen den Jahreszeiten?	Elbepark Hebelei
	22.10		Reit- und Fahrverein Diera e.V.	Hubertusjagd	Reithalle Nieschütz
	23.10.		Sächs. Gebirgsverein Nieschütz e.V.	Herbstwanderung	Grundstück Werner, Nieschütz
	31.10.	15.00 – 17.00	Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Großes Halloweenfest in der Hebelei mit Hüpfburg, Kinderprogramm – Großer Lampionumzug mit Kinderfeuerwerk	Elbepark Hebelei
	Okt. 2016		Heimatverein Zadel e.V.	Das Kleine Theater Berlin	Kirche Zadel
November	06.11.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt – Tag des Fisches – Fisch des Jahres: Der Hecht	Elbepark Hebelei
	27.11.	14.30	Heimatverein Zadel e.V.	Weihnachtsbaumaufstellen	Dorfplatz Zadel
Dezember	03.12.	16.00	Sächs. Gebirgsverein Nieschütz e.V.	2. Adventsmarkt	Grundstück Werner, Nieschütz
	03.12.	18.00	Heimatverein Zadel e.V.	Weihnachtsfeier	Schulstübchen Zadel
	04.12.		Naturerlebniszentrum Elbepark Hebelei	Bauernmarkt – „Geschenkemarkt“	Elbepark Hebelei
	10.12.		Sächs. Gebirgsverein Nieschütz e.V.	Weihnachtsfeier	„Gaststätte Zum Roß“

jeden ersten Montag im Monat	Landfrauen Zadel	wechselnde Themen und Veranstaltungen (Fahrschule, Fasching, Radtour, Wandertour, Besichtigung Schlösser in Hirschstein, Schönfeld, Großenhain, Sternwarte Radebeul usw.)	
------------------------------	------------------	---	--



Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zadel lädt ein

Sonntag, 17.01., 10.00 Uhr	Predigtgottesdienst Pfr. Heinke
Sonntag, 24.01., 18.00 Uhr	Gospelnight in der Johanneskirche
Sonntag, 31.01., 14.00 Uhr	Predigtgottesdienst Pfr. Heinke, anschl. Kirchenkaffee
Sonntag, 07.02., 10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst Pfr. Heinke
Sonntag, 14.02., 08.30 Uhr	Predigtgottesdienst Präd. Glibßmann

Unsere Kreise treffen sich regelmäßig:

Kinderkirche (1. – 4. Klasse)	mittwochs 14.00 – 15.00 Uhr im Pfarrhaus Zadel
Kinderkirche (ab 3. Klasse)	mittwochs 15.00 – 16.00 Uhr im Pfarrhaus Zadel
Konfirmanden Kl. 7	nach Absprache mit Pfrn. Henke
Konfirmanden Kl. 8	nach Absprache mit Pfr. Heinke
Kirchenchor	donnerstags 19.15 Uhr, im Pfarrhaus Zadel
Frauedienst	Mi. 13.01., 10.02., 13.00 Uhr im Pfarrhaus Zadel
Kirchenvorstand	nach Absprache, im Pfarrhaus Zadel
Flötenkreis	mittwochs 19.00 Uhr, im Pfarrhaus Zadel
Gospelchor	dienstags 19.00 Uhr, im Pfarrhaus Zadel
Junge Gemeinde	montags 19.00 Uhr, im Gemeindehaus Werdermannstraße freitags 19.00 Uhr, im Johannesstift

Pfarramt Zadel über Pfarramt Meißen-Zscheila

Werdermannstraße 25, Telefon: 03521 732900, Fax: 03521 711560, E-Mail: kg.meissen_zscheila@evlks.de, Pfr. Heinke: 03521 738225 oder 0172 3512193, Infos auch unter: www.kirchgemeinde-zadel.de

Kirchensteuer und Kirchgeld

Nachdem es in unserer Gemeinde Rückfragen zur Kirchensteuer und zum Kirchgeld gegeben hat, möchte ich die Gelegenheit nutzen, Klarheit zu schaffen.

Schon seit der Einführung des Kirchensteuergesetzes in Sachsen nach der Wiedervereinigung Deutschlands wird die Kirchensteuer in zwei Formen erhoben: A: als Kirchensteuer, vom Finanzamt eingezogen (eine Dienstleistung für die Kirche gegen eine Servicegebühr, die vom Finanzamt erhoben wird) und B: als Kirchgeld.

Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass die Gelder, die mit der Kirchensteuer eingenommen werden, für die Gehälter der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Kantoren, Gemeindepädagogen, Pfarrer), als Rückflüsse in die Gemeinden und als Finanzierung für gesamtkirchliche Aufgaben verwendet werden. Das Kirchgeld wird von den Kirchgemeinden selbst eingesammelt und verbleibt zu 100 % in der eigenen Kirchgemeinde, dient zur Finanzierung von Sachkosten oder der Entlohnung von technischen Mitarbeitern.

Ich hoffe, damit einige Fragen geklärt zu haben. Für weitere Einzelheiten stehe ich gern zum Gespräch bereit.

Euer Pfarrer Gerold Heinke

Geburtstage

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag übermitteln Ihnen Ihre Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung.

Arthur Baumgart	Niederlommatzsch	19.01.	75.
Klara Sonntag	Zehren	19.01.	80.
Rosemarie Schroth	Diera	23.01.	70.
Margarete Görne	Niedermuschütz	28.01.	85.
Erhard Witt	Golk	30.01.	75.
Erika Ronge	Nieschütz	03.02.	75.
Jörg Schmid	Zadel	06.02.	75.
Hildegard Höhna	Keilbusch	10.02.	90.
Rolf Petzold	Schieritz	10.02.	75.
Ursula Seidel	Diera	13.02.	80.

Ein Jahr Projektförderung – JuCo

Die Große Kreisstadt Coswig und die Kommunen Diera-Zehren, Moritzburg, Niederau, Radebeul, Radeburg und Weinböhla erhalten auch 2016 Fördergelder aus dem Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Nach einem Jahr der „Partnerschaft für Demokratie“ möchten wir uns bei allen Vereinen und Initiativen, die sich mit uns gemeinsam mit viel Engagement für Toleranz und Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit und Gewalt eingesetzt haben, bedanken. Sie bringen mit ihren Projekten und Aktionen gerade jetzt wichtige Themen, wie ziviles Engagement, demokratisches Verhalten, den Einsatz für Vielfalt und Toleranz sowie interkulturelles Miteinander, in ihren Verein und in die Region mit ein. Mit 26 geförderten Projekten in allen Kommunen und mit einer Gesamtfördersumme von 32.000 Euro konnten zahlreiche Begegnungs-, Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Weiterbildungsaktionen umgesetzt werden. 15 verschiedene Vereine haben sich den Themen angenommen oder teilweise erstmalig Vorhaben umgesetzt.

Der Begleitausschuss der Partnerschaft hat im November die Projektförderung für 2016 beschlossen. Es stehen 31.000 Euro für den Aktions-/Initiativfonds zu Verfügung. Ab sofort können Anträge in der Koordinierungs- und Fachstelle eingereicht werden. Die Fördermodalitäten haben weiterhin Bestand.

Alle notwendigen Informationen und Antragsformulare sind auf der Homepage unter www.aktionsplan-comora.de im Downloadbereich abrufbar. Die Koordinierungs- und Fachstelle steht den Vereinen bei der Konkretisierung von Projektideen beratend zur Seite.

JuCo Soziale Arbeit gGmbH
 Koordinierungs- und Fachstelle
 Dresdner Straße 30, 01640 Coswig
 Telefon: 03523 72826
 E-Mail: pfd@juco-coswig.de
 Internet: www.aktionsplan-comora.de

Gefördert vom



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!



Tim Raschner und Mandy Thielemann

„Schau rein! – Die Woche der offenen Unternehmen Sachsen“



Unternehmen und Institutionen im Landkreis Meißen öffnen vom **7. bis 12. März 2016** ihre Türen und bieten **Einblick in ihren Arbeitsalltag**. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 haben so die Möglichkeit, sich frühzeitig in der **Region über mögliche Ausbildungs- und Studienangebote** sowie berufliche Perspektiven nach der Schulzeit zu informieren. Sie lernen die Anforderungen und Erwartungen der Unternehmen kennen und können so entdecken, ob der Wunschberuf den eigenen Stärken und Interessen entspricht.

Für die Unternehmen bietet sich die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler **authentisch und praxisnah über Ausbildungsmöglichkeiten**, Arbeitsabläufe und Tätigkeitsprofile sowie berufliche Anforderungen im Unternehmen zu informieren und in den direkten Austausch mit ihren zukünftigen Auszubildenden und Fachkräften zu treten.

DREI gute Gründe für die Teilnahme Ihres Unternehmens

- Knüpfen Sie persönliche Kontakte zu Ihren potenziellen Bewerbern.
- Präsentieren Sie Ihr Engagement in Sachen Berufsorientierung in der Öffentlichkeit.
- Treffen Sie Schüler, die gezielt und aus Interesse Ihr Unternehmen besuchen.

DREI Schritte zum Ziel

- Abstimmung im Unternehmen zur Durchführung
- Registrierung unter www.schau-rein-sachsen.de
- Einstellen der Angebote auf Plattform seit **November 2015**

Mit der Teilnahmemöglichkeit der Eltern und zusätzlichen **Aktionen bzw. Highlights** wird „Schau rein!“ noch attraktiver gestaltet. Alle Netzwerkpartner im Landkreis Meißen unterstützen diese Berufsorientierungsinitiative.

Bei Interesse oder Fragen steht Ihnen Herr Torsten Zichner von der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH gern als Ansprechpartner zur Verfügung (Tel.: 03521-4760811, E-Mail: torsten.zichner@wrm-gmbh.de).

Wir freuen uns auf vielfältige Angebote der Unternehmen und eine rege Teilnahme der Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern.

Sächsischer Inklusionspreis 2016

Der 2. Sächsische Inklusionspreis steht unter dem Leitmotiv „Inklusive Gesellschaft im Sozialraum“. Mit der Preisverleihung sollen Beispiele gelungener Inklusion gewürdigt werden und damit öffentliche Anerkennung und Verbreitung erfahren. Die Preisvergabe erfolgt zu ausgewählten Schwerpunkten und Zielgruppen in den Kategorien Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Demografie und Barrierefreiheit.

Wer kann teilnehmen? Um den Preis können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Institutionen gleich welcher Rechtsform bewerben, die entsprechend der nachfolgenden Aufstellung als Zeitgruppe für die einzelnen Preiskategorien und -schwerpunkte benannt sind:

Kategorie	Schwerpunkt	Zielgruppe
Bildung	Frühkindliche Bildung	Kindertageseinrichtungen
Arbeit	Berufliche Bildung	Duale Ausbildung von Menschen mit Behinderungen im Handwerk
Freizeit und Kultur	Sport	Initiativen im Breitensport
Demografie	Wohnen im Alter mit Behinderung	Innovative Wohnprojekte
Barrierefreiheit	Inklusion im Sozialraum	Barrierefreie Dienstleistungs- und Versorgungsangebote

Je Kategorie erhält ein Preisträger ein Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro. Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung bis 29.02.2016 schriftlich an:

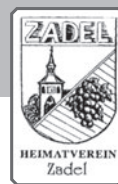
Geschäftsstelle des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Mirosława Müller, Albertstraße 10, 01097 Dresden

Fragen unter:

E-Mail: mirosława.mueller@sms.sachsen.de

Telefon: 0351/564-5923

www.inklusion.sachsen.de



Der Heimatverein Zadel

wünscht allen Mitgliedern und Einwohnern unserer Gemeinde sowie all unseren Helfern und Sponsoren ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Für Ihre Jahresplanung möchten wir Sie schon jetzt auf einige unserer Veranstaltungen hinweisen:

13.03.2016, 14.30 Uhr

Osterkronne aufstellen auf dem Dorfplatz Zadel

09. – 11.09.2016

Dorf- und Schützenfest in Zadel

Für unsere Mitglieder:

18.03.2016, 19.00 Uhr

Jahresversammlung im Schulstübchen

Ihr Heimatverein Zadel e. V.

Weihnachtsbaumverbrennung 2016

Samstag, den 16.01.2016, ab 16.00 Uhr gegenüber der alten Feuerwehr in Diera

Alle Einwohner und Bürger sind herzlich eingeladen, ihren ausgedienten Weihnachtsbaum würdevoll zu verbrennen und den Abend beim geselligen Beisammensein am warmen Feuer ausklingen zu lassen. Gerne unterstützen wir Sie beim Transport Ihres Baumes. Stellen Sie hierfür Ihren abgeschmückten Weihnachtsbaum bis 10.00 Uhr vor das Haus. Bitte melden Sie sich vorab telefonisch bei Y. Pietzsch unter 0160 3005993.

Die Abgabe von Baumschnitt ist nur auf Anfrage und unter Aufsicht möglich. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Diera

Tagesmutter „Hummelkinder“ : Tatütata, der Nikolaus war da ...



... zwar mit etwas Verspätung, aber dafür wartete er in Löbsal mit seinen Geschenken auf uns, die Kinder der Kindertagespflegestelle „Die Hummelkinder“. Zur Hilfe kam ihm am 7. Dezember 2015 die Freiwillige Feuerwehr Diera und brachte uns mit dem großen Löschzug zum Spielplatz in Löbsal. Dort sahen wir schon von Weitem einen Mann im roten Mantel, mit Rauschebart und einem

Sack, in dem vermutlich Geschenke versteckt waren. Angekommen und ausgestiegen, staunten wir nicht schlecht, denn der Nikolaus gab jedem eine Überraschung und wünschte uns eine schöne Vorweihnachtszeit. Diese genossen wir in den folgenden Tagen bei unserem wöchentlichen Besuch in der Salzgrotte Nünchritz und beim gemeinsamen Sport mit den Kindern und Tagesmüttern der Kindertagespflegestellen der Neumühle und Keilbusch. Am Donnerstag und Freitag ließen wir die Adventswoche bei Spaziergängen und beim Plätzchenbacken gemütlich ausklingen.

Wir danken der Freiwilligen Feuerwehr Diera für ihre Unterstützung und dem lieben Nikolaus für die Zeit, die er sich für uns genommen hat. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes neues Jahr!

2016 wird bei uns viel los sein: Wir verabschieden zwei unserer Tageskinder schweren Herzens in den Kindergarten und würden uns freuen, an ihrer Stelle neue Spielkameraden bei uns willkommen zu heißen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Tagesmutter Kirstin Gläser (03521 406229) oder Frau Preußner (035267 55632) vom Gemeindeamt Diera-Zehren zur Verfügung.

*Liebe Grüße aus Zadel
Die Hummelkinder*

Liebe Landfrauen,

unser nächster Treff ist am **Montag, dem 1. Februar 2016, um 19.00 Uhr** in der „Kugel“ in Meißen zum Bowling.

Unser Fasching findet am **Montag, dem 8. Februar 2016**, im Schulstübchen Zadel statt. Einräumen ist ab 17.30 Uhr. Jeder bringt seine Köstlichkeiten mit.

Eure Karin Titze



Frauenstammtisch

Der Dieraer Frauenstammtisch findet am **Freitag, dem 29.01.2016**, um 19.00 Uhr in der „**Karpfenschänke**“ statt.

Der Dieraer Frauenstammtisch

Neujahrskegeln – LSG Niederlommatsch e.V.

Traditionsgemäß lud die LSG Niederlommatsch e. V. am 1. Januar 2016 zum Neujahrskegeln ein. Der Vorsatz, das neue Jahr mit etwas Sport zu beginnen, hielt sich bei der Anzahl der Teilnehmer aber in Grenzen. Lediglich zwölf Teilnehmer mit Zuschauern waren anwesend.

Sieger wurde bei den Frauen Margit Krekel (55 Punkte) vor Hanna Kuntzsch (54 Punkte) und Antje Rumberg (38 Punkte), bei den Männern gewann mit 65 Punkten Siegfried Fahnert vor Jürgen Berndt (62 Punkte) und Horst Krekel (61 Punkte).

Die Preise stellte freundlicherweise die Gaststätte „Elbklaus“ zur Verfügung.

Tuma, Vereinsvorsitzender

Anzeigen

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhl	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

Suchen Immobilien!



- An- und Verkauf
- Vermittlung
- Vermietung
- kostenlose Beratung

035243-47 48 49
www.immoger.de

Mit Kompetenz & Leidenschaft!

Lommatscher Bestattungshaus

Erika Quietzsch u. Heiko Böhm GbR



**Kornstraße 63 (Gärtnerei Hennig)
01623 Lommatsch**

Tag & Nacht Tel. 03 52 41 / 8 86 52

**Sie erreichen uns Mo-Fr 8.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.**

Auf Wunsch jederzeit Hausberatung.

Anzeigenberatung unter 03525 718633

Neue Mauer
gefällig?



Kern Bau

Natursteinarbeiten
Mauerwerksbau
Tiefbau

Falk Kern
Siedlung 17
01665 Diera-Zehren
OT Nieschütz

Fon 03 52 67 / 53 98 84
Fax 03 52 67 / 53 98 85
Funk 01 72 / 34 48 944
info@kern-natursteinmauern.de

www.kern-natursteinmauern.de

Alle Fächer
Alle Klassen
LRS-Training

Mini
Lernkreis
Nachhilfe seit 1974

Nachhilfe auch in Diera-Zehren!

Unterricht in Mini-Gruppen oder im Einzelunterricht zu
Hause, Konzentrationsförderung, Crashkurse...
Informationen & Beratung: Tel. 035240 - 77 87 35
... oder auch im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

THEATER MEISSEN

- Sa., 16.01. **Wolfgang Stumph „Höchstpersönlich“**
19.30 Uhr Eine Lesung mit Unterhaltung und Haltung
- Sa., 23.01. **Altern ist nichts für Feiglinge!**
19.30 Uhr Friedrich-Wilhelm Junge mit Michael-Fuchs-Trio
- So., 07.02. **Sei lieb zu meiner Frau – Schwank**
16.00 Uhr mit Uta Schorn, Heidi Weigelt u. a.
- Fr., 04.03. **ANATEVKA Das Kult Musical**
19.30 Uhr Winterstein-Theater Annaberg-Buchholz

Burgfestspiele 17. – 26.06. mit „JEDERMANN“

Theater Meißen gGmbH · Telefon (0 35 21) 41 55-0 · Fax 41 55-50
kartenservice@theater-meissen.de · www.theater-meissen.de



- Schornsteinkehrung, Glanzrußbeseitigung
- Überprüfung von Abgas- u. Lüftungsanlagen
- Emissionsmessung an Öl- u. Gas-Heizungen
- Emissionsmessung an Scheitholz-, Pellet-, Kohle-Heizkessel
- Beratung gem. Bundes-Immissionsschutzverordnung
- Energieausweis, Energie- u. Fördermittelberatung u.a.m.

Schornsteinfegerbetrieb Kuntke

Energieberatungs- & Sachverständigenbüro

Jüdenbergstraße 7 · 01662 Meißen

Tel.: 03521. 73 52 95 · Fax: 03521. 73 52 82

Büro: Di. 15 - 17 Uhr, Do. 9 - 11 Uhr

kuntke@ebb-meissen.de · www.kuntke.de



Z&P

HAUSTECHNIK

Dipl.-Ing. (FH) Christian Zumpe

01662 Meißen · Nassauweg 5

Telefon 0 35 21/72 80 55

Telefax 0 35 21/72 80 56

Funk 0172/3 51 00 45

zumpe_haustechnik@freenet.de



- Heizung
- Bäder
- Sanitär
- Solartechnik

Bauunternehmen

Enrico Aßmann



- Umbau
- Neubau
- Sanierung
- Putzarbeiten

Elbstr. 13 · 01665 Kleinzadel · Tel. 0173 5656355

**Allen Kunden, Freunden und Bekannten
ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2016.**

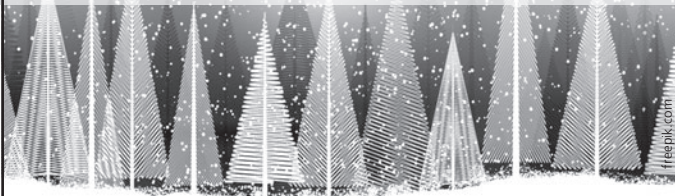


Elektromeister Gerd Findeisen

OCKRILLA · Dorfstraße 10 · 01689 Niederau

elektro-findeisen@t-online.de

Zum *Neuen Jahr 2016* Gesundheit, Glück und Erfolg, verbunden mit einem DANKE für das entgegengebrachte Vertrauen in den zurückliegenden Jahren.



Udo Jendrossek
Allianz-Generalvertretung
Versicherungsfachmann (BWV)

Allianz

Talstraße 71, 01662 Meißen

udo.jendrossek@allianz.de

Tel.: 0 35 21 / 45 67 66

Mo, Di, Do 10-18 Uhr

Mi 10-14 Uhr, Fr 10-16 Uhr

Leipziger Straße 17A, 01665 Zehren

Tel.: 03 52 47 / 5 13 50

Di und Do 14-19 Uhr

BERND SAALBACH

Metallbaumeister

Elbstraße 45 · 01665 Kleinzadel · Tel.: (03521) 73 88 76 · Fax: (03521) 72 82 84

Metallbau - Instandhaltung - Kleinreparaturen - Montagearbeiten

- Geländer, Zäune
- Tore
- Torantriebe
- Überdachungen
- Sonnenschutz
- Briefkastenanlagen
- Treppen
- Kunstschmiedeerzeugnisse

Von der Planung bis zur Ausführung in gewohnter Qualität.

**Winterpreise für Garagentore,
sowie Sonnen- und Regenschutz
der Marken KLAIBER und LEINER**

Wir wünschen unseren Kunden und
Geschäftspartnern ein ein gesundes
und erfolgreiches Jahr 2016.

